

Bauleistung: **Gesamtsanierung und Erweiterung Zentrum für Bildung, Kultur und Soziales Pirna-Sonnenstein**  
**01796 Pirna, Varkausring 1b**  
**→ Los 304: Rohbau, Abbruch, Abdichtungsarbeiten**

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

ab **20.10.2025**

spätestens ... Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.

in der ... KW ..., spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

bis **01.07.2026**

innerhalb von ... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn..

in der ... KW ..., spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende Einzelfristen:

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

...

\* **Abdichtung Innenhof: 01.12.2025 - 19.12.2025**

\* **Abdichtung Ost- und Westseite: 02.03.2026 - 27.03.2026**

\* **Abdichtung Nordseite: 02.04.2026 - 22.04.2026**

\* **Abdichtung Südseite + Verbinder: 07.05.2026 - 27.05.2026**

\* **Beginn Erweiterungsbau Bodenplatte: 07.05.2026**

\* **Fertigstellung Erweiterungsbau Wände, Aufzug: 01.07.2026**

sowie in Bauberatungen konkretisierte Einzelfristen (via Nachtrag)

### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

EUR (ohne Umsatzsteuer)

**0,1** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf --- Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) zu leisten.

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden: für die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“; für die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“; für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Rechnungen

Rechnungsadresse: **Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Hochbauinvestitionen/Werterhaltung  
01796 Pirna, Am Markt 1/2**

einzureichen bei: **O+M Architekten GmbH  
01309 Dresden, Loschwitzer Straße 31  
info@ottoundmueller.de**

Eine Ausfertigung/Kopie ist via E-Mail an **verena.ulbrich@pirna.de** zu senden.

### 8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 9 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

#### 10.1 Bauleistungsversicherung

Dem Auftragnehmer wird die Bauleistungsversicherung mit **1,14 %** vom Prüfbetrag der jeweiligen Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnung brutto abgesetzt. Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN), mit den Klauseln 50, 52, 56, 57, 58, 68 und 70. Es gilt ein Selbstbehalt von 250,00 EUR pro Schadenfall als vereinbart. Der Versicherungsschutz deckt das Grundrisiko einschließlich Einbruch/Diebstahl/Vandalismus (von fest mit dem Gebäude verbundenen wesentlichen Bestandteilen) und Glasschäden sowie Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

#### 10.2 Arbeits- und Brandschutz, Unfallverhütung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, die Brandschutzordnung der Stadtverwaltung Pirna sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, seine Mitarbeiter über die im jeweiligen Bereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen nachweisbar zu unterweisen und hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

#### 10.3 Baustrom, Bauwasser, Toiletten-Nutzung

Die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Mess- oder Zähleinrichtungen werden für Baustrom und Bauwasser in Höhe von **je 0,35%** und für die Toiletten-Nutzung in Höhe von **0,1%** des Prüfbetrages der jeweiligen Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnung netto abgesetzt.

#### 10.4 Bauschild

Es wird für jedes Los ein Firmenschild für das Bauschild erstellt. Text nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung. Die anteiligen Kosten betragen pauschal **100,00 EUR** (brutto) pro Firmenschild. Diese werden bei der Schlussrechnung abgesetzt.

**- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -**